

Ratgeber 2 (Änderungen in der 4. aktualisierten Auflage, Juni 2012)

Mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetz im Mai 2017 hat sich einiges geändert. Im Einzelnen:

Seite 4:

Die Vertretung der ausländischen Eltern heißt jetzt: „Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler“. Das ist korrekt, denn die Nationalität des Kindes ist entscheidend.

Seiten 5, 29 und 34:

Die Konferenzteilnahme (§ 132 HSchG) wurde neu geregelt. Auch die Mitglieder der Schulkonferenz sind in Zukunft ausgeschlossen von Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen.

Seiten 9 bis 11:

Die Mitwirkungsrechte des Schulelternbeirats und des Schülerrats wurden geändert: Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8, 10 und 12 sind jetzt zustimmungspflichtig. Es gibt keine Entscheidungen der Schulkonferenz mehr, bei denen Schulelternbeirat bzw. Schülerrat anzuhören sind. (Leider gibt es hier im Schulgesetz redaktionelle Fehler: Es wurde versäumt § 129 Nr. 8, 10 und 12 in den §§ 110 Abs. 3 und 111 Abs. 2 zu streichen.)

Seite 15:

Zum Thema Werbung und Sponsoring wurde ins Schulgesetz ein neuer Absatz eingefügt: „Werbung für Produkte oder Dienstleistungen ist an Schulen unzulässig. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn die damit verbundene Werbewirkung begrenzt und überschaubar ist, deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und das Sponsoring mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Kultusministerium kann durch Richtlinien nähere Regelungen treffen. (§ 3 Abs. 15 HSchG)

Seite 16:

Wenn die Liste der Ersatzmitglieder „leer“ ist, müssen Ersatzmitglieder nachgewählt werden. § 131 Abs. 6 HSchG wurde in diesem Sinne ergänzt: „Sind keine Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die nach Satz 5 oder 8 als Ersatzmitglieder berufen wären, sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.“

Seite 19:

Ergänzung § 116 Abs. 2: „Lädt bis zu dem vom Landeselternbeirat festgelegten Zeitpunkt nicht die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu der Wahl ein, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulelternbeirat einzuladen.“

Seite 22:

Die Bedingungen unter denen Mitglieder des Kreis- und Stadelternbeiräte ihr Amt weiterführen dürfen, obwohl sie die Wählbarkeit für das Amt verloren haben, wurden geändert.

- Wenn das Kind die Schulform verlässt, verlieren Mitglieder der Kreis- und Stadelternbeiräte ihr Amt. Es sei denn, dass ein Geschwisterkind weiterhin diese, Schulform besucht oder gleich im Anschluss diese Schulform besuchen wird. Dann dürfen sowohl Mitglieder als auch Ersatzmitglieder ihr Amt bis zum Ende der Wahlperiode weiterführen.
- Mitglieder der Kreis- und Stadelternbeiräte verlieren ihr Amt, wenn ihr Kind im ersten Jahr der Amtszeit volljährig wird. Falls das Kind erst nach Ablauf des ersten Jahres der Amtszeit 18 wird, darf die Amtszeit zu Ende geführt werden.
- Mitglieder, die die Wählbarkeit dadurch verlieren, dass sie nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt werden, führen ihr Amt ebenso bis zum Ende der Wahlperiode weiter.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- oder Stadelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht. Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. (§ 114 Abs. 5 HSchG)

Unabhängig von der Amtszeit scheidet aus, wessen Kind die Schulform wechselt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- oder Stadelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahres ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht. Mitglieder, die ihre Wählbarkeit für das Amt dadurch verlieren, dass sie nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt werden, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. (§ 15 Wahlordnung)

Seite 31:

Fachleistungsdifferenzierung

Integrierte Gesamtschule

Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine Integrierte Gesamtschule ein Schulkonzept entwickeln, in dem ausschließlich binnendifferenziert unterrichtet wird (vgl. § 27 Abs. 3 HSchG).

Verbundene Haupt- und Realschulen

Diese Schulform wird nicht mehr definiert als „Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind“, sondern als eine Schulform, in der die beiden Bildungsgänge „pädagogisch und organisatorisch verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt“ werden. (vgl. § 23b Abs. 1 Satz 1 HSchG)

Stand: November 2017